

# **Satzung des Vereins KinderStimmen e.V.**

**(Errichtungsdatum: 4.11.2021 / Änderungsdatum: 16.02.2022)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen KinderStimmen e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Mühlenbeck.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. §52 AO Abs. 2 S. 2 Nr. 5 AO durch die ideelle und materielle Förderung der Kinderchöre in Schildow, Schönerlinde, Schönwalde und Mühlenbeck.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Chorproben mit Übungen in der Stimmbildung, in der Atmung, Rhythustraining, dem spielerischen Erlernen der musikalischen Grundlagen sowie durch gemeinsame Kinderchorfahrten der Gemeinden Schildow, Schönwalde, Schönerlinde und Mühlenbeck.

Der Kinderchor wird in Gottesdiensten, Krippenspielen und anderen Veranstaltungen in der Kinder- und Familienarbeit einbezogen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) – in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanziert wird der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft kann als aktives oder als förderndes Mitglied erworben werden. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch Zweck und Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
  - b. mit Tod des Mitgliedes.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den

Ausschluss ist persönlich oder schriftlich dem Mitglied mitzuteilen und zu protokollieren. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung / Zugang des Vorstandsentscheidungs schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem(er) Vorsitzenden, einem(er) 1. und einem(er) 2. Stellvertreter(in), dem(r) Schatzmeister(in) und einem aus dem Kreis der Mitarbeiter der 4 Kirchengemeinden zu benennendem Mitglied idR die Kinderchorleiterin/der Kinderchorleiter. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Vereinbarungen mit Dritten, die für den Verein verpflichtenden Charakter haben, sind dem gesamten Vorstand umgehend zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b. jedoch mindestens einmal jährlich,
  - c. wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und dem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand fordern.

## 2. Form der Einladung

- a. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuladen.
- b. Sind die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach erfüllt, hat der Vorstand die Einladungen zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 7 Tage nach Vorliegen des Antrags zu veranlassen.
- c. Für jede Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

## 3. Beschlussfähigkeit

- a. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- b. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- c. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## 4. Beschlussfassung

- a. Die Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- b. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Anträge müssen dem Vorstand 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und werden zusammen mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt.
- c. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## 5. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- a. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- b. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben

c. Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung nach Ablauf der Amtsperiode,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Mitgliedbeitrages,
- e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

### **§ 11 Aufnahme und Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Monatsbeiträgen jeweils zu Monatsbeginn im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedsbeiträge aus sozialen Gründen für bestimmte Mitglieder für eine festzulegende Zeitspanne auszusetzen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung ist für die Dauer von 2 Jahren ein Kassenprüfer zu wählen, der nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr haben sie den Kassenbestand festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Effizienz der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, sondern nur darauf, ob die Ausgaben dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder gegen Haushaltsbeschlüsse verstoßen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke.

Satzung KinderStimmen e.V.

Mühlenbeck, den 16.02.2022